

An den Landrat

Glarus, 23. November 2010

Auflösung des Konkordats über die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft in Zollikofen BE

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft (SHL) in Zollikofen wird seit 1964 im Rahmen eines Konkordates von allen Kantonen der Schweiz und vom Fürstentum Liechtenstein getragen. Der Kanton Glarus ist dem Konkordat mit Landratsbeschluss vom 1. Februar 1967 beigetreten. Seit 1997 ist die SHL der Berner Fachhochschule (BFH) angegliedert, wobei das Konkordat Trägerschaft blieb. Im Frühsommer 2007 verlangten die Kantone ZH, LU, BS, SG und AG aus bildungssystematischen Gründen die Auflösung des Konkordates sowie die vollständige Integration der SHL in die BFH. Im Juli 2008 zeigte sich der Konkordatsrat der SHL damit einverstanden, die Auflösung des Konkordats voranzutreiben.

Im Herbst 2009 schlossen der Regierungsrat des Kantons Bern und der Konkordatsrat der SHL eine Kantonalisierungsvereinbarung ab. Diese regelt namentlich die Übernahme des Personals, des Vermögens, der Verträge und der Infrastruktur der SHL durch den Kanton Bern und die BFH per 1. Januar 2012. Zudem wurde ausdrücklich vereinbart, dass der Kanton Bern den geplanten Erweiterungsbau übernimmt und ausführt.

Die Kantonalisierungsvereinbarung wurde unter dem Vorbehalt abgeschlossen, dass erstens der Grosse Rat des Kantons Bern der Kantonalisierung zustimmt und zweitens die andern Kantone und das Fürstentum Liechtenstein mit der Konkordatsauflösung einverstanden sind. Der Grosse Rat des Kantons Bern fasste die entsprechenden Beschlüsse am 7. Juni 2010. Es müssen nun noch die andern Kantone und das Fürstentum Liechtenstein die Auflösung des Konkordats per 31. Dezember 2011 beschliessen.

2. Gründe für die Konkordatsauflösung

Einzelne Mitglieder des Konkordatsrates stellten seit der Konkordatsrevision 2001 die Existenzberechtigung des Konkordats immer wieder in Frage. Nach der Bildung der sieben Fachhochschulregionen hätten darüber hinausreichende Trägerschaftskonkordate keine Daseinsberechtigung mehr. Die Trägerschaft müsse durch den Sitzkanton übernommen werden und die strategische und operative Führung sei nur durch eine Vollintegration in die Organisations- und Führungsstrukturen der BFH gewährleistet. Verschiedene Kantone (u.a.

ZH) erklärten zudem unmissverständlich, aus dem Konkordat auszutreten, falls innert nützlicher Frist keine Lösung für eine neue Trägerschaft vorliege. Dies würde vermutlich zu einer ungeordneten Auflösung des Konkordats führen, das der Schule erheblichen Schaden zufügen könnte.

Vergleichbare Konkordate (Interkantonales Technikum Rapperswil, Berufsbildungszentrum Wädenswil) wurden bereits aufgelöst und die Schulen kantonalisiert. SG, SZ und GL übernahmen die heutige, in die Fachhochschule Ostschweiz integrierte Hochschule für Technik Rapperswil, und ZH das Berufsbildungszentrum Wädenswil, von dem nun ein Teil zur Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften gehört. Ziel der Auflösung dieser Konkordate war eine Stärkung der Fachhochschulen der Schweiz, durch die Zusammenfassung kleiner und unabhängiger Schulen zu grösseren Organisationen. Damit sollten strategische, organisatorische und finanzielle Steuerung verbessert werden. Vergleichbares empfahlen der Bundesrat auf Antrag der Eidgenössischen Fachhochschulkommission und das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie, die aus den gleichen Gründen im April 2008 eine Kantonalisierung der SHL vorschlugen; so verlangt der Bund klare Führungsstrukturen. Sogenannte Binnenkonkordate innerhalb der Fachhochschulen stehen diesbezüglich quer; sie erschweren strukturelle Reorganisationen und das Schaffen effizienter Strukturen.

Weil der Finanzausgleich im Konkordat auf einer Vollkostenrechnung, in der Fachhochschulvereinbarung (FHV) aber auf einer Teildeckung beruht, ist es für alle Mitglieder ausser dem Standortkanton finanziell interessant, das Konkordat aufzulösen und die SHL zu kantonalisieren.

3. Auflösung des Konkordats

Das Konkordat wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die dem Konkordat angeschlossenen Kantone und das Fürstentum Liechtenstein können ihre Mitgliedschaft unter Beachtung einer dreijährigen Frist auf das Ende eines Schuljahres kündigen. Die Auflösung aufgrund einstimmiger Übereinkunft der Konkordatsträger ist nicht geregelt. Sie ist jedoch möglich und nicht an die Kündigungsfrist gebunden, sondern kann auf einen gemeinsam zu bestimmenden Zeitpunkt erfolgen. Die Auflösung setzt Zustimmung aller Konkordatsträger voraus. Die für die Auflösung zuständigen Instanzen bestimmen sich nach dem Recht des jeweiligen Kantons. Im Kanton Glarus entscheidet, wie schon beim Beitritt im Jahre 1967, der Landrat auf Antrag des Regierungsrates über einen Austritt.

Da die Kantonalisierung der SHL auf den 1. Januar 2012 vorgesehen ist, ist die Auflösung des Konkordats auf den 31. Dezember 2011 festzulegen.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der Auflösung des Konkordates über die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft in Zollikofen BE auf den 31. Dezember 2011 zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Röbi Marti, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*